



Satzung

Erstfassung vom 10.06.2003
Geänderte Fassung vom 07.03.2025

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 05.05.2003 in Weißensee gegründete Verein führt den Namen **FC Weißensee 03 e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist Weißensee.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Sömmerda eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballs und der Nachwuchsarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen und im Thüringer Fußballverband.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/ des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium nach billigem Ermessen.

§ 4 Mitgliedsarten

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann als aktives Mitglied, als passives Mitglied, als förderndes Mitglied oder als Ehrenmitglied bestehen.
2. Aktive Mitglieder sind solche, die im Verein aktiv Sport betreiben.
3. Passive Mitglieder sind solche, die ohne aktiv Sport zu treiben dem Verein angehören.
4. Fördernde Mitglieder sind diejenigen, die freiwillig den Verein finanziell oder materiell unterstützen mit einer Spende mindestens in Höhe eines dreifachen Jahres- Mitgliedsbeitrages.
5. Ehrenmitglieder sind solche, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder um den Sport im allgemeinen durch das Präsidium ernannt worden sind.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod durch des Mitglieds
 - b. durch Austritt des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt, ausschließlich 1.a., durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist und auch nach erfolgter schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Ordnungen

Der Verein kann seine Tätigkeit individuell durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln. Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Rechtsordnung
- Jugendordnung
- Ehrenordnung

geben.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. das Präsidium
 - c. die Vorstandschaft
2. Die Mitarbeit in den vorgenannten Organen erfolgt ehrenamtlich. Zur Unterstützung kann das Präsidium haupt- und nebenamtliche Kräfte einsetzen.



§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Das Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von 1/3 der Mitglieder verlangt wird.
3. Jedem Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis zehn Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Präsidium einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 – Mehrheit zu fällen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Präsidiums
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - e. Wahl des Präsidiums
 - f. Wahl der zwei Kassenprüfer
 - g. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein im Sinne § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter.
2. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl des nachfolgenden Präsidiums im Amt.
3. Präsidiumsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident beruft und leitet die Sitzung des Präsidiums.
5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt die Vorstandschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Präsidiumsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.



§ 12 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a. dem Präsidium (Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister)
 - b. dem Spielleiter
 - c. dem Jugendleiter
 - d. dem Pressewart
 - e. den Beisitzern
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom Präsident oder Vizepräsident einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
4. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
5. Die Mitglieder der Vorstandschaft, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden, werden vom Präsidium ernannt.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Weißensee mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Fußballs verwendet werden darf.
2. Als Liquidatoren werden der Präsident und ein Stellvertreter bestellt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.